

Satzung

des Laufclub Auensee Leipzig e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09.01.2026

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 28.08.1990 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen „Laufclub Auensee Leipzig e.V.“.
- (2) Der „Laufclub Auensee Leipzig e.V.“ ist Rechtsnachfolger der am 28.06.1990 aufgelösten „Laufgemeinschaft Auensee“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht des Kreisgerichtes Leipzig-Stadt unter der Nr. 999 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Trainingsangeboten für seine Mitglieder
- Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- Förderung des Breitensports,
- Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft ein. Er tritt menschenverachtenden, populistischen und extremistischen Haltungen und Handlungen entgegen und wird diesen im Rahmen der Vereinstätigkeit keinen Raum geben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag des Vereins „LC Auensee Leipzig e.V.“ muss an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
Die Aufnahme wird erst nach der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages rückwirkend zum Tag der Antragstellung gültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt des Mitglieds
 3. durch Ausschluss aus dem Verein
 4. durch Streichung aus der Mitgliederliste

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er wirkt zum Ende eines jeden Halbjahres des Kalenderjahres. Der Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen zu erklären.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor kann dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs gewährt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied nach 2maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht bezahlt hat.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- (1) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt;
- (2) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- (3) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- (4) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar nur im Rahmen der vom Landessportbund Sachsen abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen;
- (2) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- (3) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen pünktlich zu bezahlen.
- (4) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn des Geschäftsjahres verpflichtet haben.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer mitgliedsrelevanten Daten, wie Anschrift, Kontaktdaten etc. zu unterrichten. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, ist es dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet

§ 7 Beiträge

Zur Umsetzung seines Satzungszweckes erhebt der Verein von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alle weiteren Einzelheiten zur Beitragszahlung sind in der Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand erlassen wird.

Für besondere Vereinszwecke oder Vorhaben kann eine Umlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Umlage darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

Die Beiträge und Umlagen können nach Beitragsgruppen gestaffelt werden. Details regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. (SSBL), im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB), im Leichtathletik-Verband Sachsen e.V., im Leipziger Leichtathletik-Verband, im Sächsischen Triathlon-Verband und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Bei Notwendigkeit kann der Vorstand die Mitgliedschaft des Vereins in weiteren Dachverbänden beantragen.

§ 10 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden ausschließlich durch die Satzung und Ordnungen des Vereins geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand entschieden hat.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen und abzuhalten.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform, mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt in Textform an die zuletzt vom Mitglied beim Verein hinterlegte Adresse

(E-Mail bzw. Postanschrift). Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll wird von einem Beauftragten des Vorstandes geführt. Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

Die Einladung gilt als form- und fristgerecht und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werkstage vor Ende der Bekanntgabe-Frist an, die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(4) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Die Abstimmungen der Mitgliederversammlungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 2. Feststellung der Jahresrechnung
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 6. Wahl des Vorstandes

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- 1) 1. Vorsitzenden
 - 2) 2. Vorsitzenden
 - 3) Schatzmeister
 - 4) und bis zu 3 weiteren Mitgliedern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.
- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es die Vorstandsmitglieder verlangen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke und Verpflichtungen eingehen, die die Mittel des Vereines übersteigen. Zur Regelung des Vereinslebens kann der Vorstand Ordnungen erlassen und ändern. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung eines jährlichen Haushaltsplanes,
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Buchführung
- die Erstellung eines Jahresberichtes und
- die Durchsetzung der Finanzordnung
- Erlass und Änderung von Ordnungen

- Bildung und Auflösung von Abteilungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht und/oder Finanzamt gefordert werden, beschließt der Vorstand. Redaktionelle Satzungsänderungen können ebenfalls vom Vorstand beschlossen werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben Arbeitsgruppen berufen.

Die Einzelheiten der Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Mitglieder kooptiert werden.

§ 15 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt seine Vorstandsfunktion.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen grundsätzlich offen. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Antrag auf geheime Wahl.

Die Wahlen zum Vorstand werden von einem Wahlleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand berufen und darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und nicht zur Wahl zum Vorstand stehen. Jede Vorstandsfunktion wird einzeln gewählt.

Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält der Kandidat weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ist ein zweiter Wahlgang möglich.

Stehen für ein Amt mehr als ein Kandidat zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte im 1. Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Hier ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 16 Vergütung der Vereinstätigkeit und Aufwendungsersatz

- (1) Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und vorab durch den Vorstand genehmigt wurden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbarer Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
Vom Vorstand können Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltstrechlicher Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleicher gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 17 Datenverarbeitung, Datenschutz, Datenschutzbeauftragter

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein (und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen

Sportfachverbänden/Gremien) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der aktuellen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) u.a. folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert:

- a. Vorname und Name,
- b. Adresse,
- c. Staatsangehörigkeit,
- d. Geburtsdatum,
- e. Geschlecht,
- f. Telefonnummer,
- g. E-Mail-Adresse,
- h. Bankverbindung,
- i. Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

- (2) Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

- Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMS) vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (8) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

§ 17 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden ausschließlich durch die Satzung und Ordnungen des Vereins geregelt.
Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand entschieden hat.

§ 18 Haftungsbeschränkung, Datenschutz

- (1) Eine Haftung des Vereins und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (2) Die Datenerhebung bei den Mitgliedern sowie der Datenverarbeitung durch den Verein erfolgen auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bestellt.

Leipzig, 9. Januar 2026